

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 747

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

# Teilegutachten Nr. 662F0177-00

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 747

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

Elsper Str. 36 57368 Lennestadt



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 747

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

## **Teilegutachten**

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

(Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder den Prüfingenieur der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bei Fahrzeugprüfungen gemäß §19 Abs. 3 StVZO

bzw. für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 21 StVZO)

## über die Begutachtung von Fahrwerksänderungen

# 0. Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nicht, wenn das Fahrzeug unverzüglich zur Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüfingenieur vorgestellt wird und dieser den bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau der beschriebenen Umrüstung auf diesem Teilegutachten schriftlich bestätigt hat. Diese Bestätigung kann auch auf einem Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994, Heft 3, Seite 148 erfolgen.

Dieses Teilegutachten oder die o.g. Bestätigung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Mit der Beigabe dieses Teilegutachtens zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

Der Hersteller unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001, nachgewiesen durch ein Zertifikat vom 21. März 1995 mit der Registrier-Nr.: 201270.

## 1. Name und Anschrift des Antragstellers

H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG Elsper Str. 36 57368 Lennestadt

#### 2. Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V. Institut für Verkehrssicherheit Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 747

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

## 3. Prüfgegenstand

3.1. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

Art : Tieferlegung des Aufbaus um ca. 35 mm

durch Verwendung anderer Schraubenfedern

Typ : 29 747

Technische Beschreibung

 Achse 1
 Achse 2

 Draht-Ø in mm
 : 13
 10,5

 Anzahl der Windungen
 : 6
 8,5

 Hersteller
 : s. 1.
 s. 1.

3.2. Kennzeichnung (Art / Ort)

Achse 1 Achse 2

Aufdruck auf den Windungen : 29 747 VA 29 747 HA Kunststoffbeschichtung : zinkgelb zinkgelb

3.3. Eingangsdatum des Prüfgegen-

standes / Prüffahrzeuges : 07. KW 1996

3.4. Datum der Prüfung : 07. KW 1996

3.5. Ort der Prüfung : Köln

## 4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

## 4.1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handels- bezeichnung	Ausführungen	ABE-Nr.
Hyundai Motor (ROK)	X - 3	Accent	bis 73 kW	G 889



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 747

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

#### 4.2. Auflagen

1. Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

- 2. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
- 3. Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen.
- 4. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Leerniveau neu zu justieren (gem. Herstellerangabe).

#### 4.3. Hinweise

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte Prüfberichte / Teilegutachten für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog") und die dort aufgeführten Auflagen sind eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit und ausreichender Radabdeckungen ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

- 2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- 3. Bei Ausnutzung der zulässigen Achslasten ist die verminderte Bodenfreiheit zu beachten.

#### 5. Prüfungen und Prüfergebnisse

#### 5.1. Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" (Stand 02/90).

5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 747

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

Das Versuchsfahrzeug wurde u.a. einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbeladenem Zustand unterzogen, bei der die Freigängigkeit der Räder, das Fahrverhalten, das Bremsverhalten, das Lenkverhalten, das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten geprüft wurde.

Ergebnis: Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt 5.1. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

## 5.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

# 6. Besondere Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüfingenieur zur Durchführung der Begutachtung

s. 4.

## 7. Angaben zum Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein

Ziff. 13

(Höhe) : (neu festlegen)

Ziff. 33

(Bemerkungen) : M.H&R-FAHRWERKSFEDERN

(KENNZ.V/H: 29747VA / 29747HA)\*

## 8. Anlagen

B Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- bzw. Anbaus

V Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994,

Heft 3, Seite 148



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 747

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

## 9. Schlußbestätigung

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Seiten 0 sowie 1 bis 7 - einschließlich aller unter Punkt 8. aufgelisteten Anlagen - und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Es verliert seine Gültigkeit, wenn sich auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Antragstellers gekennzeichnet sind.

23.02.96 fä/pc

# TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.

# PRÜFLABORATORIUM

anerkannt von der Anerkennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland unter KBA-Anerkennungs-Nummer KBA-10/1

Dipl.-Ing. Fälker (amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr)